

Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt
42. Jahrgang, Nr. 26, 16.04.2021

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang
Maschinenbau (berufsbegleitend)
des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund

Vom 01. April 2021

**Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang
Maschinenbau (berufsbegleitend)
des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 01. April 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	4
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelor-Grad	4
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4
§ 3 a Studienbeginn Regelstudienzeit.....	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	5
§ 5 Studienberatung	6
§ 6 Prüfungsausschuss	6
§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	7
§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	7
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, Kompensation	7
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen	7
§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen	7
§ 14 Widerspruchsverfahren	7
§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen.....	7
II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module.....	8
§ 16 Mentoring und Studienstandsgespräche	8
§ 17 Betreuungsintensive Module	8
§ 18 Schlüsselqualifikationen	8
§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester.....	8
IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen	8
§ 20 Ziel und Form.....	8
§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen.....	8

§ 22 Durchführung von Prüfungen	9
§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	10
§ 24 Prüfung projektbezogener Arbeiten	10
§ 25 Prüfungen in mündlicher Form	10
§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten, Referaten und Laborarbeiten	10
§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	10
V. Thesis und Kolloquium.....	10
§ 28 Thesis.....	10
§ 29 Zulassung zur Thesis.....	10
§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Thesis	11
§ 31 Abgabe der Thesis.....	11
§ 32 Kolloquium	11
§ 33 Bewertung der Thesis und des Kolloquiums	12
VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse	12
§ 34 Ergebnis der Bachelorprüfung.....	12
§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	12
§ 36 Zusatzmodule	12
§ 37 Bachelorurkunde.....	13
VII. Schlussbestimmungen.....	13
§ 38 Inkrafttreten und Veröffentlichung	13
Anlage 1: Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen; Lehrformen, Semesterwochenstunden (SWS) und Präsenzzeiten; Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)	15
Anlage 2: Vertiefungsschwerpunkt	16
Anlage 3: Auslaufplanung	16

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Bachelorstudiengang Maschinenbau (berufsbegleitend) Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 78 vom 23.08.2013) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Bachelorstudiengang Maschinenbau (berufsbegleitend). Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2

Ziel des Studiums, Bachelor-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, ingenieurmäßige Methoden bei der Analyse technischer Vorgänge anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (2) Der Bachelorstudiengang Maschinenbau (berufsbegleitend) richtet sich in seiner Kombination von Selbststudienabschnitten und Präsenzphasen insbesondere an Berufstätige und in der Berufsausbildung befindliche Personen. Über die Einbindung von Selbststudienelementen wird bei Beibehaltung des Praxisbezugs im Fachhochschulstudium die Möglichkeit des berufs- bzw. ausbildungsbegleitenden Studiums geschaffen.
- (3) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“.
- (5) Im Übrigen findet § 2 RahmenPO Anwendung.

§ 3

Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 4500 Stunden (500 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Thesis. Davon entfallen insgesamt mindestens 74 Tage auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (3) Im Rahmen des Studiengangs werden als Pflichtelemente ingenieurspezifisches und produktionstechnisches Fachwissen sowie Basiskenntnisse in Informatik, Betriebswirtschaft und Recht vermittelt. Im weiteren Studienverlauf (5. bis 8. Semester) werden Vertiefungsmodule in dem Schwerpunkt Produktionsmanagement angeboten (**Anlage 2**).

Die während des Studiums erlangten Kenntnisse können dann im achten und neunten Semester durch anwendungsorientierte Sprach- und Managementkompetenz sowie eine ingenieurmäßige Arbeit vertieft werden. Diese Arbeit dient überwiegend der persönlichen Profilbildung der Studierenden sowie der praktischen Einübung allgemeiner, im Ingenieurberuf unbedingt erforderlicher Kompetenzen, wie Projektmanagement, Präsentationstechniken, Zeitmanagement, Selbstorganisation und Teamfähigkeit.

Den Abschluss des Bachelorstudiums bildet die im neunten Semester anzufertigende Thesis mit anschließendem Kolloquium.

- (4) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher und teilweise in englischer Sprache statt.
- (5) Die Module des Bachelorstudiengangs Maschinenbau (berufsbegleitend) einschließlich ihres Stundenumfanges und ihres Präsenzanteils sowie ihre Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in **Anlage 1** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Bachelorstudiengangs Maschinenbau (berufsbegleitend) zu entnehmen.
- (6) Im Übrigen findet § 3 RahmenPO Anwendung.

§ 3 a

Studienbeginn Regelstudienzeit

[§§ 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 und 3a RahmenPO]

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau (berufsbegleitend) kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt unter Berücksichtigung der speziellen Ausrichtung des Studiengangs auf die Gruppe der Berufstätigen und der in der Ausbildung befindlichen Personen einschließlich aller Prüfungen neun Semester.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
 1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Absatz 6 HG geregelten weiteren Zugangsmöglichkeit und
 2. einer einschlägigen praktischen Tätigkeit (Praktikum) in Vollzeit (siehe auch Absatz 3).
- (2) Die Anforderungen an die praktische Tätigkeit richten sich nach der Qualifikation für das Studium gemäß Absatz 1 Nr. 1. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:
 1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Abschlusszeugnis der Fachoberschule Technik, Fachrichtung Maschinenbau, benötigen kein weiteres Praktikum.

2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Qualifikation für das Studium auf andere Weise erworben haben, müssen ein Praktikum von zehn Wochen Dauer nachweisen.
- (3) Das Praktikum muss Tätigkeiten aus einem oder mehreren der folgenden Bereiche beinhalten:
 - Manuelle Arbeitstechniken an Metallen, Kunststoffen und anderen Werkstoffen,
 - Maschinelle Arbeitstechniken mit Zerspanungsmaschinen und Maschinen der spanlosen Formgebung,
 - Verbindungstechniken,
 - Wärmebehandlung, Oberflächenbehandlung,
 - Werkzeug-, Vorrichtungs- und Lehrenbau,
 - Montage von Maschinen, Geräten und Anlagen,
 - Qualitätskontrolle (Messen und Prüfen im Labor und in der Fertigung),
 - Betriebsaufbau und Organisation des Arbeitsablaufs,
 - Fertigung (Rohbau, Endmontage),
 - Konstruktion und Entwicklung,
 - Testaufbau, -vorbereitung und -durchführung,
 - Prototypenbau.
- (4) Mindestens vier Wochen des Praktikums sind bei der Einschreibung nachzuweisen. Die oder der Studierende sollte die fehlende Zeit des Praktikums zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachholen. Der entsprechende Nachweis sollte spätestens zum Ende des dritten Semesters des Studiums geführt werden. Der Nachweis des gesamten Praktikums (10 Wochen) ist Zulassungsvoraussetzung zu den Modulprüfungen, die gemäß Anlage 1 ab dem vierten Semester vorgesehen sind (vgl. § 22 Absatz 1, Satz 1, Nummer 3 i.V.m. Satz 2).“
- (5) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Praktikum entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende des Studiengangs Maschinenbau (berufsbegleitend). Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet ferner über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Praktikum. Die oder der Beauftragte wird durch den Fachbereichsrat bestimmt.
- (6) Im Übrigen findet § 4 RahmenPO Anwendung.

§ 5

Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6

Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss für den Studiengang Maschinenbau (berufsbegleitend) zu bilden.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer Professorin/einem Professor als Vorsitzende oder Vorsitzender;
2. einer Professorin/einem Professor als deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter;
3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Lehrenden;

4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
 5. zwei Studierenden.
- (2) Im Übrigen findet § 6 RahmenPO Anwendung.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 RahmenPO findet Anwendung.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 9 RahmenPO findet Anwendung.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen, Kompensation

Mit Ausnahme von den Absätzen 3 und 5, findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 11 RahmenPO findet Anwendung.

§ 12

Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13

Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14

Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15

Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

§ 16

Mentoring und Studienstandsgespräche

§ 16 RahmenPO findet keine Anwendung.

§ 17

Betreuungsintensive Module

[zu § 17 RahmenPO]

- (1) Im Bachelorstudiengang Maschinenbau (berufsbegleitend) besonders betreuungsintensive Module sind Mathematik, Physik und Mechanik (Statik und Festigkeitslehre).
- (2) Im Übrigen findet § 17 RahmenPO Anwendung

§ 18

Schlüsselqualifikationen

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß der **Anlage 1** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselqualifikationen zum Inhalt haben. Das Nähere ergibt sich aus den Beschreibungen der Module im Modulhandbuch.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 19

Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

§ 19 RahmenPO findet keine Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfungen

§ 20

Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in der **Anlage** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen sind schriftliche Klausurarbeiten (§ 24) mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 90 Minuten und höchstens zwei Zeitstunden, mündliche Prüfungen (§ 26) von dreißig bis fünfundvierzig Minuten Dauer pro Prüfling, Hausarbeiten, Referate und Laborarbeiten (§ 27) zulässig.
- (3) Im Übrigen findet § 20 RahmenPO Anwendung.

§ 21

Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Bachelorstudiengang Maschinenbau (berufsbegleitend) an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und

nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;

2. insgesamt noch keine gültigen drei Prüfungsversuche in demselben Modul des Bachelorstudiengangs Maschinenbau (berufsbegleitend) an der Fachhochschule Dortmund unternommen hat;
3. eine praktische Tätigkeit nach § 5 Absatz 1 Nr. 2 abgeleistet hat, soweit dies erforderlich ist;
4. die gemäß der **Anlage 1** im jeweiligen Modul vorgesehenen Teilnahmenachweise erbracht hat.

Für Modulprüfungen, die gemäß der **Anlage 1** während der ersten drei Semester abgelegt werden sollen, ist der Nachweis der praktischen Tätigkeit nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 nicht erforderlich.

Die in Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Voraussetzungen können durch entsprechende Feststellungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung nach § 49 Absatz 11 HG ganz oder teilweise ersetzt werden.

Für die Zulassung zu einer Modulprüfung, die gemäß der **Anlage 1** zum Ende des vierten Semesters vorgesehen ist, ist erforderlich, dass der Prüfling aus dem ersten bis dritten Semester von den möglichen 60 Leistungspunkten mindestens 35 Leistungspunkte erlangt hat.

Für die Zulassung zu einer Modulprüfung, die gemäß der **Anlage 1** zum Ende des sechsten Semesters vorgesehen ist, ist erforderlich, dass der Prüfling aus dem ersten bis dritten Semester die volle Anzahl von 60 Leistungspunkten erlangt hat.

Für die Zulassung zu einer Modulprüfung, die gemäß der **Anlage 1** zum Ende des siebten Semesters vorgesehen ist, ist erforderlich, dass der Prüfling 90 Leistungspunkte erlangt hat, davon 60 Leistungspunkte aus dem ersten bis dritten Semester und 30 Leistungspunkte aus dem vierten bis sechsten Semester.

Für die Zulassung zu einer Modulprüfung, die gemäß der **Anlage 1** zum Ende des achten Semesters vorgesehen ist, ist erforderlich, dass der Prüfling 100 Leistungspunkte erreicht hat, davon 60 Leistungspunkte aus dem ersten bis dritten Semester und 40 Leistungspunkte aus dem vierten bis siebten Semester.

Für die Zulassung zu der Modulprüfung des Moduls "Managementkompetenzen", die gemäß der Anlage 1 zum Ende des neunten Semesters vorgesehen ist, ist erforderlich, dass der Prüfling 140 Leistungspunkte aus dem ersten bis siebten Semester erreicht hat. Weiterhin ist es erforderlich, dass die Studierenden für alle Module des achten Semesters zumindest einen Prüfungsversuch unternommen haben.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) der Prüfling in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung oder die Bachelorprüfung in einem Bachelorstudiengang „Maschinenbau (berufsbegleitend)“ oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang „Maschinenbau (berufsbegleitend)“ aufweist oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Im Übrigen findet § 21 RahmenPO Anwendung.

§ 22

Durchführung von Prüfungen

§ 22 RahmenPO findet Anwendung.

§ 23**Prüfungen in Form von Klausurarbeiten**

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24**Prüfung projektbezogener Arbeiten**

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25**Prüfungen in mündlicher Form**

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26**Prüfungen in Form von Hausarbeiten, Referaten und Laborarbeiten**

[zu § 26 RahmenPO]

- (1) Eine Laborarbeit dient zum Erwerb, zur Ergänzung und zur Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch die Bearbeitung praktischer experimenteller Aufgaben und beinhaltet die regelmäßige Teilnahme und den zugehörigen schriftlichen Laborbericht. Umfang der Teilnahme sowie Art und Umfang des Laborberichtes werden von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer festgelegt.
- (3) Im Übrigen findet § 26 RahmenPO Anwendung.

§ 27**Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen**

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis und Kolloquium**§ 28****Thesis**

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich des Maschinenbaus. Sie soll dokumentieren, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle wissenschaftliche Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Im Übrigen findet § 28 RahmenPO Anwendung.

§ 29**Zulassung zur Thesis**

[zu § 29 RahmenPO]

- (1) Zur Thesis wird zugelassen werden, wer
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 22 Absatz 1 erfüllt;

2. mindestens 160 Leistungspunkte erreicht hat.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in einem Bachelorstudiengang Maschinenbau (berufsbegleitend) eine Thesis oder die Bachelorprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in einem Bachelorstudiengang Maschinenbau (berufsbegleitend) in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Im Übrigen findet § 29 RahmenPO Anwendung.

§ 30

Ausgabe und Bearbeitung der Thesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit der Thesis beträgt zwölf Wochen. Die Abgabe der Thesis ist frühestens 10 Wochen nach Annahme des Themas möglich.
- (2) Im Übrigen findet § 30 RahmenPO Anwendung.

§ 31

Abgabe der Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in drei Exemplaren abzuliefern. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit genutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst sind in digitaler gespeicherter Form, im Anhang jedes Exemplars der Arbeit eingebunden, abzugeben. Zum Einhalten der fristgerechten Abgabe ist die Übermittlung auf elektronischem Wege unzulässig.
- (2) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, muss eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Thesis erstellt werden (Abstract). Die Thesis ist mit einem Abstract (Kurzfassung) in deutscher und englischer Sprache zu versehen, der insgesamt den Umfang einer DIN A4 Seite nicht überschreiten soll.
- (3) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.

§ 32

Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Thesis und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel dreißig bis fünfundvierzig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO Anwendung.

§ 33**Bewertung der Thesis und des Kolloquiums**

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Thesis und das Kolloquium sind als eigenständige Prüfungsleistungen durch Einzelnoten von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Der oder die Erstprüfer/in muss Professor/in im Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund und im Studiengang Maschinenbau (berufsbegleitend) lehrend sein.
- (2) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Bachelorprüfung, Urkunden, Zeugnisse**§ 34****Ergebnis der Bachelorprüfung**

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Thesis und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 RahmenPO Anwendung.

§ 35**Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records**

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang und zum Studienschwerpunkt, die Namen der Module, die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, der Thesis und des Kolloquiums gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Thesis 15 %

Kolloquium 5 %

Gewichteter Durchschnitt der Noten aller Modulprüfungen 80 %

Bei der Bildung des gewichteten Durchschnitts der Noten aller Modulprüfungen erfolgt die Gewichtung anteilig nach den dem Modul jeweils zugeordneten Leistungspunkten.

- (3) Im Übrigen findet § 35 RahmenPO Anwendung.

§ 36**Zusatzmodule**

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 37**Bachelorurkunde**

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades (Bachelor of Engineering, abgekürzt B.Eng.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen**§ 38****Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung tritt am 01. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bachelor Maschinenbau – Verbundstudium PSM im Fachbereich Maschinenbau an der Fachhochschule Dortmund vom 23. Juni 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 56 vom 26.06.2015), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 06. Dezember 2017 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nr. 90 vom 12.12.2017), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25. Juli 2018 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 39. Jahrgang, Nr. 43 vom 31.07.2018) außer Kraft.
- (2) Diese Studiengangsprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2021/22 ihr Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau (berufsbegleitend) an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/22 im Bachelorstudiengang Bachelor Maschinenbau – Verbundstudium PSM an der Fachhochschule Dortmund aufgenommen haben, findet die im Sommersemester 2021 geltende Studiengangsprüfungsordnung weiterhin Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung nach Satz 1 können im Prüfungszeitraum der nachfolgend aufgeführten Semester letztmalig abgelegt werden:

1. Prüfungen des 1. Fachsemesters im Wintersemester 2022/23,
2. Prüfungen des 2. Fachsemesters im Sommersemester 2023,
3. Prüfungen des 3. Fachsemesters im Wintersemester 2023/24,
4. Prüfungen des 4. Fachsemesters im Sommersemester 2024,
5. Prüfungen des 5. Fachsemesters im Wintersemester 2024/25,
6. Prüfungen des 6. Fachsemesters im Sommersemester 2025,
7. Prüfungen des 7. Fachsemesters im Wintersemester 2025/26,
8. Prüfungen des 8. Fachsemesters im Sommersemester 2026,
9. Prüfungen des 9. Fachsemesters im Wintersemester 2026/27.

Die Thesis einschließlich Kolloquium kann inklusive Wiederholung letztmalig im Wintersemester 2027/28 abgelegt werden.

Auf Antrag findet für diese Studierenden die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung.

- (4) Studierende, die ihr Studium in einem höheren Fachsemester aufnehmen sowie Studierende, die einen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 4 gestellt haben, haben Anspruch auf ein Prüfungs- und Studienangebot wie die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Wintersemesters 2021/22.

- (5) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Absatz 3 Satz 4 gestellt haben und ihr Studium bis zum 29. Februar 2028 jedoch nicht abgeschlossen haben, findet dann die Studiengangsprüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (6) Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.
- (7) Diese Studiengangsprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau vom 15.03.2021 sowie des Rektorats vom 31.03.2021.

Dortmund, den 01. April 2021

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr.-Ing. Straßmann

Anlage 1:

Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen; Lehrformen, Semesterwochenstunden (SWS) und Präsenzzeiten; Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Pflichtmodule			Lehrformen und SWS*					Semester	
Semester	Nr.:	Modulname:	V+Ü+S+P	TN	Σ SWS	TP	ECTS	ECTS	TP
1. WiSe	M 01	Schlüsselkompetenzen	2+0+2+0	TN	1 SWS	2	5	20	11
	M 02	Mathematik 1	2+1+0+1	-	1,5 SWS	3	5		
	M 03	Elektrotechnik	2+1+0+1	-	1,5 SWS	3	5		
	M 04	Physik	2+1+0+1	-	1,5 SWS	3	5		
2. SoSe	M 05	Technisches Zeichnen und CAD	2+1+0+1	TN	1,5 SWS	3	5	20	11
	M 06	Mathematik 2	2+1+0+1	-	1,5 SWS	3	5		
	M 07	Statik	2+1+0+1	-	1,5 SWS	3	5		
	M 08	Ingenieurinformatik	2+0+0+1	-	1 SWS	2	5		
3. WiSe	M 09	Konstruktionselemente 1	2+1+0+1	-	1,5 SWS	3	5	20	11
	M 10	Fertigungstechnik 1	2+1+0+1	-	1,5 SWS	3	5		
	M 11	Festigkeitslehre	2+1+0+1	-	1,5 SWS	3	5		
	M 12	Werkstoffkunde und -prüfung	2+0+0+1	-	1 SWS	2	5		
4. SoSe	M 13	Konstruktionselemente 2	2+1+0+1	-	1,5 SWS	3	5	20	11
	M 14	Fertigungstechnik 2	2+1+0+1	-	1,5 SWS	3	5		
	M 15	Automatisierungstechnik	2+1+0+1	-	1,5 SWS	3	5		
	M 16	Praxis des Programmierens	2+0+0+1	TN**	1 SWS	2	5		
5. WiSe	M 17	Instandhaltungsmanagement	2+2+0+0	-	1 SWS	2	5	20	8
	M 18	Technische BWL	2+1+1+0	-	1 SWS	2	5		
	M 19	Wirtschaftsrecht	2+1+1+0	-	1 SWS	2	5		
	M 20	Technisches Produktionsmanagement	2+0+2+0	-	1 SWS	2	5		
6. SoSe	M 21	Kostenrechnung	2+0+2+0	-	1 SWS	2	5	20	8
	M 22	Matlab & Simulink	2+0+0+1	-	1 SWS	2	5		
	M 23	Materialfluss und Logistik	2+2+0+0	-	1 SWS	2	5		
	M 24	Robotik und Handhabungssysteme	2+0+0+1	-	1 SWS	2	5		
7. WiSe	M 25	Controlling	2+1+1+0	-	1 SWS	2	5	20	8
	M 26	Qualitätsmanagement	2+2+0+0	-	1 SWS	2	5		
	M 27	Arbeitssicherheit	2+0+2+0	-	1 SWS	2	5		
	M 28	Additive Fertigung	2+0+0+1	-	1 SWS	2	5		
8. SoSe	M 29	Project Management and Communication	2+0+2+0	-	1 SWS	2	5	20	4
	M 30	Ingenieurmäßige Arbeit	-	-	-	-	10		
	M 31	Six Sigma	2+0+0+1	-	1 SWS	2	5		
9. WiSe	M 32	Managementkompetenzen	2+0+2+0	TN	1 SWS	2	5	20	2
	M 33	Bachelorarbeit	-	-	-	-	12		
	M 34	Kolloquium	-	-	-	-	3		
Summe			62+21+15+19		37 SWS	74	180	180	74

* Lehrform: V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, P = Praktikum;
1 SWS entspricht 16 Zeitstunden. Ein Präsenztage entspricht 8 Unterrichtsstunden.
Die auf Präsenzveranstaltungen entfallenden SWS berechnen sich daher nach folgender Formel: $0 \cdot V + 0,5 \cdot \dot{U} + 0,5 \cdot S + 1 \cdot P$.

** Voraussetzung für die Teilnahme am Modul „Praxis des Programmierens“ ist das Bestehen der Modulprüfung „Ingenieurinformatik“.

**Anlage 2:
Vertiefungsschwerpunkt**

Vertiefungsschwerpunkt: Produktionsmanagement										
Modulnummer:	Modulname:	Semester								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Modul 20	Technisches Produktionsmanagement									
Modul 24	Robotik und Handhabungssysteme									
Modul 28	Additive Fertigung									
Modul 31	Six Sigma									

**Anlage 3:
Auslaufplanung**

Semester	Letztmalige Einschreibung in das 1. Fachsemester		Einstellung des Studiengangs *		Ende der Regelstudienzeit										Aufhebung des Studiengangs **
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Module des Fachsemesters	WS 2020/2021	SoSe 2021	WS 2021/2022	SoSe 2022	WS 2022/2023	SoSe 2023	WS 2023/2024	SoSe 2024	WS 2024/2025	SoSe 2025	WS 2025/2026	SoSe 2026	WS 2026/2027	SoSe 2027	WS 2027/2028
1	P	P	LV/P	P	P										
2		LV/P	P	LV/P	P	P									
3			LV/P	P	LV/P	P	P								
4				LV/P	P	LV/P	P	P							
5					LV/P	P	LV/P	P	P						
6						LV/P	P	LV/P	P	P					
7							LV/P	P	LV/P	P	P				
8								LV/P	P	LV/P	P	P			
9									LV/P	P	LV/P	P	P		
Thesis/ Kolloquium													Ende des WS 2026/2027 als spätestester Zeitpunkt für erstmalige Anmeldung		

* Der Studiengang ist auslaufend; eine Zulassung oder Immatrikulation ist nicht mehr möglich (siehe § 2)
 ** Der Studiengang ist zum Ende des Semesters nicht mehr existent; eine Rückmeldung ist nicht mehr möglich (siehe § 3)
 LV=Lehrveranstaltung
 P=Prüfung